

Exemplar der Gemeinde Binningen

GEMEINDE BINNINGEN
Eingang:

30. April 2003

Geht an:

Vertrag

über die

Vollversorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser

zwischen der

Einwohnergemeinde Binningen

vertreten durch
den Gemeinderat

und dem

Kanton Basel-Stadt

vertreten durch
- das Baudepartement des Kantons Basel-Stadt
- die Industriellen Werke Basel (IWB)

wird auf der Grundlage des Gesetzes über die Wasserversorgung der
Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) ¹
vom 3. April 1967 und des Gesetzes über die Versorgung des Kantons Basel-Stadt mit
Energie und Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) ²
vom 21. April 1988 einschliesslich der entsprechenden kantonalen Ausführungserlasse
nachfolgender Vertrag abgeschlossen:

¹ SGS 455

² SG 772.300

I. Vertragsgegenstände

§ 1

Dieser Vertrag regelt die Übertragung des Trinkwasser-Versorgungsnetzes der Gemeinde Binningen (Binningen) auf den Kanton Basel-Stadt (Basel-Stadt) und die Versorgung der Gemeinde Binningen mit Trinkwasser durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

II. Übertragung

§ 2

Versorgungsnetz und -anlagen

Basel-Stadt erwirbt von Binningen das gesamte auf seinem Gebiet liegende Versorgungsnetz und die Versorgungsanlagen zu Eigentum.

Gegenstand der Übertragung sind sämtliche Leitungen und Anlagen (wie Schieber, Hydranten, Pumpen, Filter etc.), die der Trinkwasserversorgung dienen und die in den einschlägigen, den Parteien bekannten Plänen eingetragen sind.

Von der Übertragung ausgenommen sind die öffentlichen Brunnen und die auf dem Gebiet von Binningen befindlichen Quellen.

§ 3

Anschlussleitungen

Anschlussleitungen werden Bestandteil des Versorgungsnetzes. Bezüglich bestehender Anschlussleitungen bleibt die Zustimmung zur Übertragung durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin vorbehalten.

§ 4

Dienstbarkeiten

Sämtliche Rechte und Pflichten aus zu Gunsten von Binningen bestehenden Dienstbarkeitsverhältnissen (Durchleitungsrechte etc.), die zum Zweck und Bestand der Wasserversorgung bestimmt sind, werden auf Basel-Stadt übertragen. Binningen verpflichtet sich, soweit nötig die erforderlichen Vorkehrungen für die Übertragung der Dienstbarkeitsverhältnisse zu treffen.

§ 5

Laufende Arbeiten und Projekte

Basel-Stadt übernimmt unter Entlassung von Binningen aus den verbleibenden Verpflichtungen sämtliche sich im Gange befindlichen und projektierten Ausbau- und Instandstellungsarbeiten am Versorgungsnetz und an den Anlagen auf eigenes Risiko und eigene Kosten zur Aus- und Weiterführung durch die IWB.

Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags erstellen die Parteien eine Liste über die sich im Gange befindlichen und projektierten Ausbau- und Instandstellungsarbeiten und regeln die Abrechnungsmodalitäten.

§ 6 Preis

Die Übertragung erfolgt zum Preis von CHF 1.- (Schweizerfranken eins).

§ 7 Gewährleistung

Basel-Stadt bestätigt, den Zustand der zu übernehmenden Versorgungsleitungen und –anlagen zu kennen.

Jegliche Gewährleistung von Binningen für die übertragenen Leitungen und Anlagen sowie für die zum Versorgungsnetz gehörenden Anschlussleitungen wird ausgeschlossen. Der Gewährleistungsausschluss bezieht sich auch auf laufende Arbeiten und Projekte.

§ 8 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Vertrags auf Basel-Stadt über.

§ 9 Übertragungsverbot

Basel-Stadt ist die Übertragung des Versorgungsnetzes sowie sämtlicher Anlagen und Einrichtungen an Dritte oder die Einräumung von Rechten daran untersagt.

III. Versorgung

§ 10 Grundsätzliches

Basel-Stadt verpflichtet sich zur Versorgung von Binningen mit Trinkwasser. Die Versorgung erfolgt durch die IWB.

Die Versorgung umfasst Bau, Betrieb, Unterhalt und Wartung von bestehenden und künftigen Anlagen für Produktion, Speicherung, Transport und Verteilung von Trinkwasser, die Beteiligung an solchen Anlagen sowie die Beschaffung von Trinkwasser in ausreichender Menge und in einwandfreier Qualität.

Die Versorgung soll sicher, zweckmässig, umweltschonend und wirtschaftlich sein.

Die Binningen aus ihrem Hardwasser-Bezugsrecht jeweils zustehende Wassermenge wird für die Trinkwasserversorgung von Binningen eingesetzt und im Rahmen dieses Vertrages durch die IWB verwaltet. Die im Zusammenhang mit dem Hardwasser-Bezugsrecht von Binningen entstehenden Kosten werden gemäss den jeweils gültigen Konditionen der Hardwasser AG vollumfänglich von Basel-Stadt getragen.

§ 11

Versorgungsgebiet

Die Pflicht zur Versorgung ist auf das gemäss jeweils gültigem Zonenplan ausgeschiedene Baugebiet und die bestehenden Anlagen ausserhalb des Baugebietes beschränkt. Massgebend ist das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP).

Im übrigen werden ausserhalb des Baugebietes neue Versorgungsanlagen erstellt oder erweitert, wenn öffentliche Interessen es erfordern oder wenn ein Bezüger oder eine Bezügerin auf die Versorgung angewiesen oder dazu verpflichtet ist und die vollen Kosten entrichtet.

§ 12

Wasserlieferung

Die Lieferung von Wasser erfolgt zu den gleichen Bedingungen, wie sie für das Versorgungsgebiet von Basel-Stadt jeweils bestehen, und zwar nach Massgabe der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen.

Die Qualität des Wassers hat den Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen und ist in chemischer und bakteriologischer Hinsicht laufend zu kontrollieren.

Basel-Stadt garantiert Binningen die Trinkwasserversorgung in Notlagen im Rahmen und nach den Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung.

Einzelheiten regeln die Parteien in der Leistungsvereinbarung.

§ 13

Haushälterischer Umgang mit Wasser

Zwecks Gewährleistung eines haushälterischen Umgangs mit Wasser sind insbesondere

- die Wasserverluste gering zu halten,
- die Wasserverbraucher und -verbraucherinnen über Massnahmen zur rationellen Verwendung von Wasser zu informieren,
- wassersparende Massnahmen für Trockenzeiten vorzubereiten,
- die Benutzungsbedingungen und -gebühren so auszugestalten, dass sich nachhaltige Anreize zur rationellen Verwendung von Wasser ergeben.

§ 14

Wasserstatistik

Die IWB erheben jährlich die Wassergewinnungs- und –verbrauchswerte gemäss den Weisungen der basellandschaftlichen Bau- und Umweltdirektion (BUD) über die Erhebung dieser Werte.

§ 15

Planung

Die Planung und Projektierung der Wasserversorgung erfolgt in Absprache mit Binningen durch die IWB und ist laufend den Bedürfnissen anzupassen.

Die planungsrechtlichen Vorgaben des Kantons Basel-Landschaft und von Binningen müssen eingehalten werden.

§ 16

Bau, Betrieb und Unterhalt

Bau, Betrieb und Unterhalt der Leitungen und Anlagen erfolgen durch die IWB.

Die IWB sind berechtigt, Installations-, Bau- und Unterhaltsarbeiten unter ihrer Aufsicht an Dritte zu übertragen.

Bestehende Leitungen und Anlagen können stillgelegt werden, sofern die Versorgung anderweitig gewährleistet bleibt.

Der Unterhalt der Quellen wird von den IWB wahrgenommen, sofern die Quellen der Notwasserversorgung dienen.

Der Bau und Betrieb der öffentlichen Brunnen ist Sache von Binningen.

Einzelheiten regeln die Parteien in der Leistungsvereinbarung.

§ 17

Werterhaltung

Basel-Stadt verpflichtet sich zur andauernden werterhaltenden Erneuerung des Versorgungsnetzes und der Versorgungsanlagen entsprechend den jeweiligen Standards.

§ 18

Inanspruchnahme der Allmend

Binningen räumt Basel-Stadt die unentgeltliche Inanspruchnahme der Allmend für die Erstellung und den Unterhalt von Leitungen und Bauten der Trinkwasserversorgung ein.

Über die Inanspruchnahme der Allmend ist Binningen anzuhören und über die zu treffenden Massnahmen rechtzeitig im voraus zu orientieren.

Die Inanspruchnahme von Kantonsstrassen bedarf der Bewilligung durch die BUD.

§ 19 Ersatzvornahme

Binningen ist berechtigt, auf Kosten von Basel-Stadt Projekte und Arbeiten an Dritte zu vergeben und/oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn Basel-Stadt bzw. die IWB nicht oder nicht genügend in der Lage sind, ihren Versorgungspflichten innert nützlicher Frist nachzukommen.

Eine Ersatzvornahme auf Kosten von Basel-Stadt ist ausgeschlossen, wenn die Versorgung infolge ausserordentlicher Ereignisse wie Krieg, kriegsähnlichen Handlungen und Naturkatastrophen dahinfällt oder ungenügend ist.

§ 20 Haftung

Basel-Stadt haftet für Schäden, die Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen, Benützern und Benützerinnen oder Dritten durch den Bau oder Betrieb der Wasserversorgung entstehen.

Ausgeschlossen ist die Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht werden.

IV. Finanzierung der Wasserversorgung

§ 21 Grundsätzliches

Die von Basel-Stadt bzw. den IWB getragenen Kosten für die Wasserversorgung werden in Form von Anschluss-, Installations-, Grund- und Mengengebühren auf die Benutzer und Benutzerinnen überwälzt. Binningen ist verantwortlich für den Erlass eines Reglementes, welches die Erhebung dieser Gebühren festlegt.

Die Art und Höhe der Gebühren richten sich nach den in Basel-Stadt jeweils geltenden Ansätzen. Falls Binningen tiefere Gebühren als Basel-Stadt festlegt, haftet Binningen den IWB bis zur Auflösung des Vertrags für die Differenz zu Lasten der IWB-Rechnung.

Überdies verpflichtet sich Binningen, für weitere Leistungen gemäss § 23 aufzukommen.



§ 22

Gebühren im Einzelnen

Die Gebühren im Einzelnen sind:

a) Die Anschlussgebühr, mit der die Kosten für die innerhalb der Parzelle liegenden Teile der Anschlussleitung und des Hauptabsperrorgans abgegolten werden, ohne dass diese Teile in das Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin übergehen. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Rohrdurchmesser und der Leitungslänge.

Die Installationsgebühr, mit der die Kosten neuer Hausinstallationen ab Hauptabsperrorgan bis und mit Messeinrichtung abgegolten werden. Die Installationsgebühr bemisst sich nach dem Rohrdurchmesser und der Leitungslänge.

b) Die Grundgebühr, die der Finanzierung der Fixkosten dient und sich nach der Nenngrosse des Wasserzählers richtet.

c) Die Mengengebühr, mit der die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung abgegolten werden. Die Mengengebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

Die Gebühren für das Wasser der öffentlichen Brunnen, das Schwemmen der Strassen und das Begiessen oder Spülen anderer öffentlicher Anlagen werden Binningen zu reduzierten Ansätzen in Rechnung gestellt.

§ 23

Weitere Leistungen

Die weiteren Leistungen sind:

a) Binningen entrichtet an die IWB einen Investitionsbeitrag von Fr. 350'000.- pro Jahr. Dieser entspricht dem bisherigen Beitrag der Einwohnerkasse an die Wasser- kasse für Netzerneuerungen und für die Löschwasserversorgung, die Zivilschutzanlagen und die Notwasserversorgung. Der Beitrag wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex indexiert und kann jährlich dem Verlauf des Index angepasst werden. Der Ansatz entspricht dem Stand April 2001 von 110.1 Punkten (April 1998 = 100 Punkte). Der Beitrag wird über einen Zuschlag zur Mengengebühr finanziert. Der Ansatz wird jährlich aufgrund des Gesamtwasserbrauchs der Gemeinde neu berechnet und den Benützern und Benutzerinnen direkt in Rechnung gestellt.

Zusätzlich wird der Beitrag der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung an die Löschwasserversorgung von Binningen zweckgebunden an die IWB weitergeleitet.

b) Falls Binningen den Unterhalt der öffentlichen Brunnen an die IWB delegiert, hat Binningen den IWB eine Entschädigung von Fr. 25'000.- pro Jahr zu entrichten. Der Beitrag wird gemäss dem Zürcher Baukostenindex indexiert und kann jährlich dem Verlauf des Index angepasst werden. Der Ansatz entspricht dem Stand April 2001 von

15

110.1 Punkten. Der Auftrag für das folgende Jahr muss jeweils bis spätestens Ende Oktober erteilt werden.

V. Beistand von Binningen

§ 24

Binningen verpflichtet sich, überall da, wo die IWB infolge von Vorkommnissen im Gebiet der Gemeinde Binningen zur Sicherstellung der Versorgung genötigt ist, die Vermittlung durch Behörden oder Gerichte in Anspruch zu nehmen, für die IWB auf deren Verlangen sofort und mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzutreten.

Soweit es für die Sicherstellung der Versorgung einer Enteignung bedarf, verpflichtet sich Binningen auf erstes Ersuchen der IWB, die entsprechenden Enteignungsrechte geltend zu machen und gegebenenfalls das Enteignungsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Entschädigungen und Verfahrenskosten gehen zu Lasten der IWB.

VI. Rückfall

§ 25

Gründe

Binningen ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und von Basel-Stadt die Rückübertragung des gesamten Versorgungsnetzes einschliesslich der Versorgungsanlagen zu verlangen, wenn

- a) die Versorgung durch die IWB nicht mehr unter der Aufsicht von Basel-Stadt erfolgt;
- b) der Unterhalt oder die Werterhaltung der Leitungen und Anlagen nicht mehr entsprechend dem jeweiligen technischen Standard garantiert ist;
- c) die Versorgung durch die IWB nicht mehr der basellandschaftlichen Gesetzgebung über die Wasserversorgung entspricht.

Basel-Stadt ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen und von Binningen die Übernahme des gesamten Versorgungsnetzes einschliesslich der Versorgungsanlagen zu verlangen, wenn

- a) Binningen nicht in der Lage ist, die gesetzlichen Grundlagen für eine Finanzierung der Wasserversorgung nach den in Basel-Stadt jeweils geltenden Grundsätzen zu schaffen und durchzusetzen;
- b) Binningen ein Wasserreglement erlässt oder ein solches nicht anpasst, und dadurch wesentlich von den in Basel-Stadt geltenden Vorschriften über die Wasserversorgung abgewichen wird;
- c) das Versorgungsnetz durch Krieg, kriegsähnliche Handlungen oder Naturkatastrophen erheblich zerstört worden und eine Wiederherstellung des Versorgungsnetzes Basel-Stadt bzw. den IWB nicht zumutbar ist.

§ 26

Zeitpunkt

Die Rückübertragung ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Jahren seit erstmaligem Stellen des Begehrens per Ende eines Kalenderjahres vorzunehmen.

Bis zum Vollzug der Rückübertragung bleibt die Versorgung durch die IWB nach Massgabe dieses Vertrags vollumfänglich gewährleistet.

§ 27

Entschädigung

Im Falle einer Rückübertragung hat Binningen Basel-Stadt für die getätigten Investitionen zu entschädigen.

Die Entschädigung setzt sich zusammen:

- a) aus allen in Binningen getätigten Ersatz- und Neuinvestitionen, die CHF 100'000.- (Schweizerfranken einhunderttausend) pro Objekt übersteigen, wovon eine jährliche lineare Abschreibung von 20% in Abzug zu bringen ist;
- b) aus Grossinvestitionen für Produktions- und Speicheranlagen sowie aus Netzinvestitionen für Gebietserweiterungen ausserhalb des bisherigen Bauzonen-Perimeters von Binningen, wobei zwischen den Vertragsparteien vor Baubeginn die in Abzug zu bringende lineare Abschreibung zu vereinbaren ist.

VII. Schlussbestimmungen

§ 28

Vertragsänderungen und -ergänzungen

Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags als nichtig oder unwirksam qualifiziert wird, bleibt die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die Parteien ersetzen diesfalls nichtige bzw. unwirksame Bestimmungen durch möglichst gleichwertige rechtmässige Bestimmungen.

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und sind durch die zuständigen Behörden zu genehmigen.

Ausgenommen sind Gegenstände, die in der Leistungsvereinbarung zu regeln sind, und vom Gemeinderat und den IWB direkt vereinbart werden können.

§ 29

Vollzug

Der Vollzug dieses Vertrags obliegt dem Gemeinderat und den IWB.

L

§ 30

Genehmigungsvorbehalt

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung durch
- den Einwohnerrat der Gemeinde Binningen,
- und den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt.

§ 31

Gesetzesvorbehalt

Von diesem Vertrag abweichende Regelungen der eidgenössischen und basellandschaftlichen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

§ 32

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die basellandschaftlichen Behörden und Gerichte zuständig.

§ 33

Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag zwischen dem Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt und der Gemeinde Binningen betreffend die Versorgung der Gemeinde Binningen mit Wasser vom 21. November 1925 / 25. Februar 1926 sowie alle weiteren Vereinbarungen.

§ 34

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf 1.1.2003 in Kraft.

§ 35

Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, drei Exemplare für den Kanton Basel-Stadt, ein Exemplar für die Einwohnergemeinde Binningen.

6

Genehmigt durch den Einwohnerrat der Gemeinde Binningen am 27.1.2003

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 23.4.2003

Binningen, den 29.04.2003

Für die Einwohnergemeinde Binningen:

GEMEINDERAT BINNINGEN

die Präsidentin:



Bea Fünfschilling

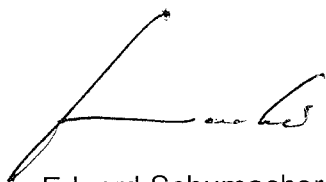
der Verwalter:



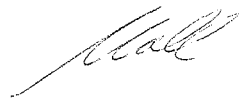
Bruno Gehrig

Für den Kanton Basel-Stadt, Baudepartement:

INDUSTRIELLE WERKE BASEL



Eduard Schumacher
Vorsitzende der Geschäftsleitung



Daniel Moll
Leiter Anlagen / Netze

